



MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

1.¹ Nachtragsvoranschlagsverordnung²

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 30.09.2025, Zl. 004-3/2025/GR, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.³ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.494.700
Aufwendungen:	€ 8.365.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 264.100
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 74.600

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁴ € 318.900

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.315.800
Auszahlungen:	€ 8.689.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:⁵ € -373.800

¹ Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

² AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Jänner 2021).

³ Siehe FN 1.

⁴ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁵ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.



MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brückl, Marktplatz 1

Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,

E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

§ 3

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.⁶

Der Bürgermeister:

(Harald Tellian)

⁶ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

